

SATZUNG

des Vereins

Freunde der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V.

Konsolidierte Fassung der Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.05.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Freunde der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Freunde der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der anthroposophisch-pädagogischen Einrichtungen in Schwäbisch Gmünd.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der anthroposophisch-pädagogischen Einrichtungen in Schwäbisch Gmünd, Unterstützungen von anthroposophischen Veranstaltungen sowie Organisieren derartiger Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er beabsichtigt auch jugendpflegerische Maßnahmen in Form von allgemein zugänglichen Veranstaltungen und Vorträgen durchzuführen. Ferner sollen für jedermann zugängliche Bildungsveranstaltungen abgehalten werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie auch juristische Personen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende

eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Für die Höhe der jährlichen Beiträge und deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 2.500 die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.
3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zur jeweils aktuell geltenden Höhe der Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat ist beratendes Organ für den Vorstand, insbesondere in Vermögensangelegenheiten des Vereins. Ihm dürfen deshalb Vorstandsmitglieder nicht angehören.
Der Beirat besteht aus zumindest zwei Mitgliedern, von denen jeweils die Hälfte Nichtmitglieder des Vereins sein können. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung sinngemäß.
2. Der Beirat hat im regelmäßigen Kontakt zu sein. Eine Sitzung muss außerdem anberaumt werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Beirates verlangen.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit ein gewählter Vertreter.
3. Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Beiratsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Zuständigkeit des Beirates

1. Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 2.500 vgl. § 8 Abs. 2
 - b. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirates.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
4. An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen zu einer virtuellen Mitglieder-versammlung einberufen werden. Die Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - a. Die Wahlen erfolgen durch Handhebung jedes stimmberechtigten Teilnehmers. Wenn nur ein stimmberechtigter Teilnehmer eine geheime Wahl beantragt, ist diese in geheimer Wahl durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - b. Im Übrigen bestimmt die Art der Abstimmung der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.
5.
 - a. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - b. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich,
 - d. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder betreffend die Zweckänderung kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Soweit Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten besteht, entscheidet eine Stichwahl.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt im Verhältnis der Anzahl der Schulklassen zur Anzahl der Kindergartengruppen an

den Verein Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd e.V.
und
den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Übergangsvorschrift

1. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
2. Der Vorstand darf bis zur Eintragung des Vereines nur diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.